

Satzung
des Amtes Kirchspielslandgemeinde Heider Umland
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.02.2014

Auf Grund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl. - H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.- H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 23.04.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2
Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende/den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen/Beamten oder Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer oder einem Dritten aufgrund mittelbarer Veranlassung aufzuerlegen ist,
6. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
7. erste Ausfertigung von Zeugnissen,

8. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt ist,
9. Bescheinigungen für Fahrkarten und Ausweise für Schülerinnen und Schüler,
10. Gebührenentscheidungen,
11. Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen und Hochschulen stehen.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - b) politische Parteien/Vereinigungen sowie Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf halbe Euro auf- bzw. abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
- (3) Die Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand auf der Grundlage von Personalkosten wird nach Bedarf durch Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein neu festgesetzt. Die Festsetzung der Gebührensätze wird entsprechend für tariflich Beschäftigte angewandt. Bei der Berechnung von

Teilzeiten ist je angefangene halbe Stunde zu berechnen. Die Beträge sind auf halbe Euro auf- bzw. abzurunden.

§ 5 Ermäßigung/Erlass

- (1) Die nachgewiesene mangelnde Leistungsfähigkeit einer oder eines Zahlungspflichtigen kann gebührenmindernd berücksichtigt werden. Eine Ermäßigung ist nur dann möglich, soweit für die Gebührensatzung ein Gebührenrahmen zugelassen ist. Die Gebühr ist von vornherein niedriger festzusetzen.
- (2) Eine Gebührenermäßigung schließt den Billigkeitserlass gemäß § 227 Abgabenordnung nicht aus. Der Erlass kann auch bei Festgebühren bewilligt werden.

§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1 Euro (€) errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 7 Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld sowie Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die/der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 9

Abweichungen

Die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher wird ermächtigt, in Einzelfällen Abweichungen vom Gebührenrahmen zuzulassen.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt KLG Heider Umland ist berechtigt, die zur Ermittlung und Feststellung der Gebühr erforderlichen Daten der Betroffenen gemäß § 13 Abs. 3 des „Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen“ (LDSG) zu erheben.
- (2) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschuldner mit den für die Erhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Erhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsgebührensatzungen des ehemaligen Amtes KLG Heide-Land vom 31.10.2001 und des ehemaligen Amtes KLG Weddingstedt vom 12.12.2000 außer Kraft.

Heide, den 28.04.2008

- Amtsvorsteher -

Gebührentabelle
(Anlage zur Gebührensatzung)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit keine andere Tarifstelle	3,00
1.2	für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf	10,00
1.3	bei mehreren Beglaubigungen von einem Original jede weitere Beglaubigung	1,50
2.1	Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN-A-4-Seite in deutscher Sprache	5,00
2.2	wie vor in fremder Sprache	10,00
2.3	von Tabellen, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen nach dem durchschnittlichen Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde.	10,00
3.1	Unbeglaubigte Fotokopien auf normalem Papier je Seite Format DIN A 4	0,50
3.2	wie vor DIN A 3	1,00
3.3	wie vor DIN A 2	2,00
3.4	wie vor DIN A 1	4,00
3.5	wie vor DIN A 0	8,00
3.6	für die 11. und jede weitere Kopie	50 % von 3.1 bis 3.5
3.7	Kopien von elektronischen Daten auf Datenträger (Diskette, CD-ROM, DVD), Preis je Datenträger	10,00
4.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	7,00
5.	Druckstücke von Satzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken auf normalem Papier usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung je Seite	0,50
6.	Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	0,50
7.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite	3,00
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 bis 100,00
9.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides = Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	50 % der Gebühr
10.	Digitalisierung von Akten/Vorgängen je Seite bis DIN A3 Je Seite ab DIN A2	0,50 3,00
11.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	2,50
12.	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	2,50
13.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	2,50
14.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	2,50

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
15.	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen	5,00
16.	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde	10,00
17.	Bearbeitung eines Antrages nach der örtlichen Beitrags- und Gebührensatzung für die Ortsentwässerungsanlagen auf Absetzung von Frischwassermengen, die nachweislich (Zwischenzähler) nicht in die öffentliche Ortsentwässerungsanlage gelangt sind.	5,00
18.	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je Seite	0,50
19.	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	
19.1	bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern	10,00
19.2	für Zweifamilienhäuser	7,50
19.3	Einfamilienhäuser	5,00
20.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	25,00
21.	Auszug aus dem digitalen Kanalkataster	3,00
22.1	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung 1 % des Ursprungswertes, mindestens jedoch	7,50
22.2	bei nicht zu ermittelndem Geldwert	7,50 bis 75,00
23	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	10,00
24.	Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Firma oder über den Inhaber, ferner für Auskünfte oder Bescheinigungen über die Identität eines Gewerbetreibenden mit dem Inhaber einer Firma	2,50
25.	Genehmigungen zur Sondernutzung von öffentlichen Flächen, insbesondere Verkehrsflächen	5,00 bis 50,00
26.	Erteilung einer Bescheinigung über den Verzicht auf das Vorkaufsrecht	10,00
27.1	Überlassung von Bauakten an Grundstückseigentümer oder Berechtigte bis zu 14 Tagen	15,00
27.2	je weitere Woche	2,50
27.3	schriftliche Aufforderung zur Rückgabe	2,50

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
28.1	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes zur Einsichtnahme in Akten, Pläne, Zeichnungen usw. je angefangene Stunde des ersten Tages	5,00
28.2	je angefangenem weiteren Tag	10,00
29.	Erteilung von schriftlichen Auskünften nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG-SH)	
29.1	in einfachen Fällen	5,00 bis 50,00
29.2	in schwierigen oder komplexen Fällen Zur Verfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern oder erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken	50,00 bis 2.000,00
29.3	in einfachen Fällen	5,00 bis 50,00
29.4	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	50,00 bis 1.000,00
29.5	bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	1.000,00 bis 2.000,00
30.	Verlegung neuer Telekommunikationslinien	
30.1	Erteilung der Zustimmung nach § 68 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG)	50,00 bis 3.750,00
30.2	Tätigkeiten im Zusammenhang mit Unterhaltungsarbeiten an verlegten Telekommunikationslinien	50,00 bis 150,00
30.3	Für die Durchführung von Ortsbesichtigungen im Zusammenhang mit der Erteilung der Zustimmung, der Bauüberwachung und Überprüfung der Einhaltung der technischen Bedingungen und Auflagen sowie im Zusammenhang mit Unterhaltungsarbeiten an verlegten Telekommunikationslinien werden Zuschläge nach Zeitaufwand erhoben. Die Stundensätze richten sich nach den gemäß Erlass des Innenministeriums des Landes Schl.-H. festgesetzten Personalkosten.	
31.	Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes S.-H. (Bestattungsgesetz)	
31.1	Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum nach § 10 Abs. 1 - Prüfung, ob Belange des Gesundheitsschutzes entgegenstehen (u. U. Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt) - Erteilung der Genehmigung -	15,00
31.2	Ausstellen des Leichenpasses nach § 11 Abs. 5 - Prüfung, ob die Möglichkeit der Bestattung am Zielort gegeben ist - Ausstellung des Leichenpasses	15,00
31.3	Kosten der „Ersatzvornahme“ nach § 13 Abs. 2 - Auftragsvergabe - Ermittlung Angehöriger - Ermittlung des Vermögens - Abrechnung, Kostenbescheid	50,00 bis 150,00
31.4	Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (Erdbestattung) nach § 16 Abs. 1 und § 10 - Prüfung, ob Belange des Gesundheitsschutzes entgegenstehen (u. U. Kontaktaufnahme mit Gesundheitsamt)	15,00

	- Erteilung der Genehmigung	
31.5	Leichenöffnung/Obduktion nach § 16 Abs. 2 - Bestimmung einer Bestattungsfrist - Schriftliche Festlegung	15,00
31.6	Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung) nach § 16 Abs. 3 und § 10 - Prüfung, ob Belange des Gesundheitsschutzes entgegenstehen (u. U. Kontaktaufnahme mit Gesundheitsamt) - Erteilung der Genehmigung	15,00
31.7	Private Bestattungsplätze nach § 20 Abs. 4 - Prüfung, ob begründeter Ausnahmefall vorliegt - Erteilung der Genehmigung - Festlegung der Ruhezeit	50,00
31.8	Ausgrabung/Umbettung nach § 25 Abs. 1 - Prüfung, ob Belange des Gesundheitsschutzes entgegenstehen (u. U. Kontaktaufnahme mit Gesundheitsamt) - Prüfung, ob andere Belange entgegenstehen - Erteilung der Genehmigung	50,00
32.	Gebühren des Standesamtes	
32.1	Beglaubigte Ablichtung aus dem Archiv des Standesamtes	10,00
32.2	Suchen von Einträgen aus den Personenstandsregistern je angefangene Stunde	50,00